

Vertrag

zwischen

dem **Schweizerischen Institut für ärztliche Weiter- und
Fortbildung (SIWF)**

FMH, Elfenstrasse 18, 3000 Bern 15

und

der **Schweiz. Gesellschaft Medizinischen Gesellschaft
für Phytotherapie (SMGP)**

betreffend

**Fähigkeitsausweis
«Phytotherapie (SMGP)»**

1. In Anwendung von Art. 54 WBO anerkennt das SIWF den Fähigkeitsausweis «Phytotherapie». Die SMGP ist für die Sicherstellung einer einwandfreien Qualität der Weiterbildung verantwortlich. Sie erteilt den Fähigkeitsausweis ausschliesslich aufgrund des Fähigkeitsprogramms «Phytotherapie (SMGP)», das Bestandteil dieses Vertrages ist. Änderungen des Programms können vom SIWF auf Antrag oder nach Rücksprache mit der SMGP jederzeit vorgenommen werden.
2. Die SMGP ist für alle Belange im Zusammenhang mit der Durchführung und Umsetzung des Programms zuständig:
 - Erteilung des Fähigkeitsausweises «Phytotherapie (SMGP)» gemäss den Vorgaben des Fähigkeitsprogramms vom 1. Juli 2011.
 - Behandlung von Beschwerden im Zusammenhang mit der Erteilung des Fähigkeitsausweises.
 - Überprüfung der Fortbildung gemäss den Vorgaben des Fähigkeitsprogramms vom 1. Juli 2011.
 - Monatliche Übermittlung von Mutationen bezüglich der Träger des Fähigkeitsausweises an das SIWF.
3. Die Übermittlung der Mutationen umfasst insbesondere folgende Datenelemente:
 - FMH-ID-Nummer (gemäss Arztausweis FMH-HPC) oder GLN-Nummer (siehe Arztausweis FMH-HPC oder www.doctorfmh.ch)
 - Name, Vorname, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse
 - Zahlstellenregister-Nummer, resp. ZSR-Nummer (früher «Konkordatsnummer»)
 - Geburtsdatum
 - Datum der Erteilung des Fähigkeitsausweises
 - Datum der letzten Rezertifizierung des Fähigkeitsausweises
 - Datum des Ablaufs des Fähigkeitsausweises
 - Bemerkungen
4. Die Übermittlung der Daten erfolgt nach Vorgaben des SIWF mittels Excel-Tabelle oder Access-Datenbank. Es wird immer der gesamte Datenbestand übermittelt (Unveränderte, Neue, Geänderte, Inaktive/Gelöschte).
5. Fähigkeitsausweise dürfen ausschliesslich an Mitglieder der FMH erteilt werden. Ausgetretenen Mitgliedern ist der Ausweis zu entziehen.
6. Ab 1. Juli 2011 hat die SMGP für die Datenverwaltung und Publikation auf dem Internet jährlich Fr. 300.- zu bezahlen.
7. Das SIWF führt in regelmässigen Abständen eine Evaluation des Fähigkeitsprogramms durch. Die SMGP ist zur entsprechenden Mitwirkung verpflichtet und insbesondere zur Angabe aller benötigten Informationen.

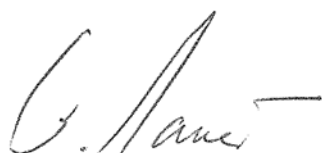
8. Das SIWF behält sich die Ergreifung von geeigneten Massnahmen vor, wenn:
- die SMGP die Qualität der Weiterbildung nicht gewährleisten kann.
 - sich Unregelmässigkeiten in der Durchführung bzw. Anwendung des Programms ereignen.
9. Der vorliegende Vertrag kann von beiden Parteien mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

**Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte (FMH)
Schweizerisches Institut für ärztliche Weiter- und Fortbildung SIWF**

Dr. med. Werner Bauer
Präsident

Christoph Hänggeli, Rechtsanwalt
Geschäftsführer

Bern,
14.6.11



Schweiz. Medizinische Gesellschaft für Phytotherapie (SMGP)

Dr. med. Roger Eltbogen
Präsident



Solothurn, 10.6.11